



## **Voraussetzungen für das bewilligungsfreie Anbringen von Wahlplakaten auf privatem Grund**

Das Anbringen von Wahlplakaten auf privatem Grund ist ohne Reklamesuch nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Pro Standort ist ein einzelnes Wahlplakat zulässig. Handelt es sich um Plakatgruppen im Sinne von Art. 10 des Reklamereglements, ist ein entsprechendes Reklamesuch einzureichen und der vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.
2. Es handelt sich um Wahlplakate von geringem Ausmass und kurzer Dauer, die gemäss Art. 3 und Art. 15 Abs. 2 des Reklamereglements in ihrer räumlichen und zeitlichen Wirkung nur unerheblich in Erscheinung treten. Entsprechend ist die Plakatgrösse auf das Format A1 begrenzt und das Anbringen auf den Zeitraum vom 18. Mai 2026 bis 17. Juni 2026 beschränkt.
3. Die Vorgaben der Vollzugshilfe Strassenreklame sind einzuhalten.

Der kommunalen Baubehörde ist das Wahlplakat vor dem Aufstellen schriftlich per E-Mail an [bauinspektorat@chur.ch](mailto:bauinspektorat@chur.ch) anzuzeigen. Erfolgt innert 15 Arbeitstagen seitens der Baubehörde keine Rückmeldung, kann das Wahlplakat aufgestellt werden.

Nach Ablauf des genannten Zeitraums sind sämtliche Wahlplakate umgehend und vollständig zu entfernen.

### Zusammenfassung der Vollzugshilfe Strassenreklame

Strassenreklamen sind unzulässig, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie

- mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können,
- die Wirkung von Signalen oder Markierungen abschwächen,
- das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender beeinträchtigen, insbesondere im Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten, oder
- Verkehrsflächen für Fussgängerinnen und Fussgänger behindern oder gefährden.

